

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
	I. Stellung, Bezeichnung, Bildung und Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung				I. Allgemeines		2
	§ 1 Stellung und Bezeichnung		§ 1 Stellung und Bezeichnung		§ 1 Allgemeines		3
					1. Es werden in der Stadt Rheine folgende Beiräte gebildet: - Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine - Familienbeirat der Stadt Rheine - Seniorenbeirat der Stadt Rheine		4
	Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine“ und wird nachfolgend kurz Beirat genannt.		Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung für das Land NRW. Er ist eine parteipolitisch und religiös neutrale Interessenvertretung und unabhängig von Interessenverbänden jeglicher Art. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Rheine“.		2. Die o. g. Beiräte sind keine Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Sie sind eine politisch und religiös neutrale Interessenvertretung.		5
					3. Die Beiräte bestehen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.		6
					4. Die Verwaltung ruft durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheine und Presseartikel auf, Vorschläge oder Bewerbungen einzureichen Darüber hinaus kann auf weiteren Wegen um Vorschläge gebeten werden. Wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2.1, § 3.1 oder § 4.1 dieser Richtlinie erfüllt sind, können Beiratsmitglieder von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Wohlfahrtsverbänden, die in Rheine ansässig oder für Rheine tätig sind, vorgeschlagen werden. Bewerber, die die jeweiligen Voraussetzungen nach § 2.1, § 3.1 oder § 4.1 dieser Richtlinie erfüllen, können sich selbst vorschlagen. Die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen werden unter Beteiligung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe dem Sozialausschuss bzw. dem Jugendhilfeausschuss (siehe Abs. 5) zur Benennung der Beiratsmitglieder mit einem Besetzungsvorschlag vorgelegt. Soweit möglich soll eine Reserveliste mit einer Rangfolge gebildet werden.	neu	7
					5. Die Mitglieder werden für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine und dem Seniorenbeirat der Stadt Rheine vom Sozialausschuss und für den Familienbeirat der Stadt Rheine vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Rheine nach den Bestimmungen der GO NRW bestellt.		8
					6. Die Beiräte wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	Im Rat werden die Vorsitzenden in offener Abstimmung gewählt, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt	10
					7. Der jeweilige Beirat kann aus seiner Mitte sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in die städtischen Ausschüsse entsenden, in denen es laut Beschluss des Rates der Stadt Rheine vorgesehen ist.	neu	11

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
					8. Die Beiräte haben das Recht, Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt Rheine zu stellen.		12
					Die Anträge bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Anträge sind grundsätzlich an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Rheine zu richten. Sofern der Antrag durch einfaches Verwaltungshandeln erledigt werden kann, wird nicht in einem Ausschuss darüber berichtet. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die anderen Anträge dem laut Zuständigkeitsordnung zuständigen Gremium zu. Sollte keine Zuständigkeit geregelt sein, gibt er/sie die Anträge im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss bekannt, der diese inhaltlich prüft und an die zur Entscheidung berechnete Stelle verweist. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Beirates binnen vier Wochen nach Eingang eines Antrages schriftlich den weiteren Verfahrensweg mit.	neu - Analog Stadtteilbeiräte	13
					9. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus.		14
					10. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Beirat aus, regelt sich die Nachfolge anhand der beschlossenen Reserveliste. Sollte die Reserveliste erschöpft sein, schlägt der jeweilige Beirat dem zuständigen Ausschuss neue Personen vor.	neu	15
					Über die Sitzungen der Beiräte ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem/einer aus der Mitte des jeweiligen Beirates zu bestimmenden Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen.	neu	16
					Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin benennt möglichst für jeden Beirat einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin aus der Verwaltung, der/die an den Sitzungen beratend teilnehmen soll und die Vernetzung der Arbeit zwischen dem jeweiligen Beirat und der Verwaltung sicherstellt.	neu - Analog Stadtteilbeiräte	17
	§ 2 Bildung	1. Mitglieder	§ 2 Bildung/Einleitungsverfahren		II. Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine		18
					§ 2.1 Mitglieder		19
	Der Beirat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung bestellt.					§ 1 Abs. 3	20
	Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes in Rheine wahlberechtigt sind und				Zu Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes oder des § 27 GO NRW in Rheine wahlberechtigt sind und sie sollten		21
	- selbst behindert,				- selbst behindert,		22
	- Angehörige von Menschen mit Behinderung oder				- Angehörige von Menschen mit Behinderung oder		23
	- Vertreter/-innen von Behindertenorganisationen/-gruppierungen				- Vertreter/Vertreterinnen von Behindertenorganisationen/-gruppierungen sein.		24
	sind. Sie werden von Behindertenvereinen, -verbänden, Selbsthilfegruppen, Initiativen und Wohlfahrtsverbänden, die in Rheine ansässig oder für Rheine tätig sind, vorgeschlagen.					§ 1 Abs. 4	25
	Betroffene Einzelbewerber/-innen (GdB mind. 50 %) oder Angehörige von Menschen mit Behinderung können sich selbst vorschlagen. Es können jeweils bis zu 2 Einzelbewerber/-innen als Mitglied oder Stellvertreter/-innen besetzt werden.					§ 1 Abs. 4	26

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
	Die Mitglieder und Stellvertreter/-innen werden vom Sozialausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW bestellt.					§ 1 Abs. 4	27
	Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus.					§ 1 Abs. 8	28
	Sollten während der laufenden Legislaturperiode Mitglieder oder Stellvertreter/-innen ausscheiden, schlägt der Beirat neue Personen vor, die vom Sozialausschuss benannt werden sollten.					§ 1 Abs. 9	29
	§ 3 Aufgaben				§ 2.2 Aufgaben		30
	Der Beirat betrachtet sich als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheine. Er sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der behinderten Menschen in Rheine an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Behindertenarbeit und -hilfe zu wecken und die Belange der Betroffenen gegenüber Rat, Ausschüssen und Verwaltung sowie in der Gesellschaft zu vertreten. Dazu entsendet der Beirat aus seiner Mitte sachkundige Einwohner/-innen in die städtischen Ausschüsse, in denen es im Rahmen der Satzung des Rates/der Ausschüsse vorgesehen ist. Der Beirat hat das Recht, Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt Rheine zu stellen.				Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine betrachtet sich als Vertretung der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rheine. Er sieht seine Aufgabe darin, das Interesse der behinderten Menschen in Rheine an der Lösung kommunaler Aufgaben in der Behindertenarbeit und -hilfe zu wecken.	§ 1 Abs. 7	31
	Der Beirat ist vornehmlich kooperativ tätig und bestrebt um eine gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der örtlichen Behindertenarbeit und -hilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.				Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine ist vornehmlich kooperativ tätig und bestrebt um eine gute Zusammenarbeit mit allen im Bereich der örtlichen Behindertenarbeit und -hilfe tätigen Trägern des öffentlichen und privaten Rechts.		32
					III. Familienbeirat der Stadt Rheine		33
					§ 3.1 Mitglieder		34
		Der Familienbeirat der Stadt Rheine besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und einer Anzahl von mindestens 10 Stellvertretern.				§ 1 Abs. 3	35
		Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bzw. seine Vertretung kann beratend an den Sitzungen des Familienbeirates teilnehmen.				wird gestrichen, da aktuell keine Teilnahme erfolgt.	36
		Die Mitglieder des Familienbeirates müssen das passive Wahlrecht für die Kommunalwahl haben (Wahlalter 18 Jahre). Um zu gewährleisten, dass alle relevanten Gruppierungen und Einzelpersonen die Möglichkeit haben, an der Arbeit des Familienbeirates mitzuwirken, wird der Initiativkreis Familienbeirat ermächtigt, in Abstimmung mit der Verwaltung alle relevanten Gruppierungen anzuschreiben, in allen örtlichen Medien die Einrichtung des Familienbeirates bekannt zu machen und über Plakataushänge für die Mitgliedschaft zu werben.			Zu Mitgliedern des Familienbeirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes oder des § 27 GO NRW in Rheine wahlberechtigt sind.	§ 1 Abs. 4	37
		2. Grundsätze für die künftige Arbeit			§ 3.2. Grundsätze für die künftige Arbeit		38
		Familien- und Kinderfreundlichkeit ist eine Entwicklungsstrategie im Rahmen kommunaler und gesellschaftlicher Politik, bei der die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten verbessert werden. Sie unterstützt die Leistungsfähigkeit der Familien in ihren Kontakt- und Hilfenetzen.			Familien- und Kinderfreundlichkeit ist eine Entwicklungsstrategie im Rahmen kommunaler und gesellschaftlicher Politik.	Einschränkung wird aufgehoben	39

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
		Familien- und Kinderfreundlichkeit schafft im Sinne einer sozialen Strukturpolitik wichtige Voraussetzungen für ein vielseitiges wirtschaftliches, soziales und kulturelles Leben in der Stadt Rheine und der Region.					40
		Mit der Einrichtung des ehrenamtlich arbeitenden Familienbeirates soll die Förderung der Familien- und Kinderfreundlichkeit und somit die Förderung von Familien als eine zentrale sozialpolitische Aufgabe der Stadt Rheine gestärkt werden.					41
		3. Aufgaben			§ 3.3. Aufgaben		42
		Er vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten.			Der Familienbeirat der Stadt Rheine vertritt die Belange von Familien	einheitliche Schreibweise s. § 3.2	43
		Um dies zu erreichen, besitzt der Familienbeirat über seinen Sprecher die Möglichkeit, als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss in allen wichtigen familienrelevanten Dingen angehört zu werden. Dabei arbeitet er eng mit den familienpolitisch engagierten Gruppen des gesellschaftlichen Lebens, mit den kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung zusammen.			Dabei arbeitet er eng mit den familienpolitisch engagierten Gruppen des gesellschaftlichen Lebens, mit den kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung zusammen.	Zeile 10 - Jetzt Vorsitzende/-r Zeile 11	44
		Darüber hinaus besitzt der Familienbeirat ein Eingaberecht an die für Eingaben zuständigen Ausschüsse.				§ 1 Abs. 8	45
		4. Sprecher					46
		Der Familienbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Vertreter(in) für die Dauer der laufenden Ratsperiode. Der/Die Sprecher(in) bzw. seine Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.				Zeile 10 - Jetzt Vorsitzende/-r Zeile 11	47
		5. Benennung der Mitglieder					48
		Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine benennt für die Dauer der Wahlperiode des Rates die dem Familienbeirat angehörenden Mitglieder und deren Vertreter.				§ 1 Abs. 5	49
					IV. Seniorenbeirat der Stadt Rheine		50
					§ 4.1 Mitglieder		51
			Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) bestellt. Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des § 7 Kommunalwahlgesetz oder im Sinne des § 27 der Gemeindeordnung wahlberechtigt sind.		Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Personen bestellt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes oder des § 27 GO NRW in Rheine wahlberechtigt sind und sie sollten	Einheitlichkeit, jetzt in allen Beiräten zusätzlich § 27 GO NRW s. auch § 1 Abs. 3	52
			Sie sollten das 60. Lebensjahr vollendet haben oder sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Ruhestand befinden und ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben. Ein Mitglied (und dessen Stellvertreter(in)) sollen aus den Heimbeiräten/Angehörigenvertretern einer stationären Seniorenwohneinrichtung kommen.		- das 60. Lebensjahr vollendet haben oder - sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Ruhestand befinden.	Kommunalwahlgesetz und Abbau von Hürden	53
			Sie werden auf Vorschlag von Vereinen, Verbänden, Seniorenclubs, Seniorenbegegnungsstätten, Seniorenwohnanlagen, Zielgruppierungen der Seniorenarbeit und in der Seniorenarbeit tätige Ehrenamtliche vom Sozialausschuss für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW bestellt.			§ 1 Abs. 4	54

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
			Bis zu zwei Seniorinnen oder Senioren, die keiner der vorgenannten Initiativen oder Gruppierungen angehören, können für den Seniorenbeirat kandidieren, wenn sie von 25 Wahlberechtigten (s. o.) aus Rheine, die das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben, durch Unterschrift unterstützt werden.			§ 1 Abs. 4 - keine Begrenzung der Anzahl	55
			Es ist in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekanntzumachen, dass die Möglichkeit einer Kandidatur besteht.			§ 1 Abs. 4	56
			Die für diese Kandidaturen erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzureichen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zulässig.			§ 1 Abs. 4 - entfällt, Abbau von Hürden	57
			Meldungen von Kandidatinnen und Kandidaten müssen vier Wochen vor der Sozialausschusssitzung vorliegen, damit eine Ernennung durch den Sozialausschuss möglich ist.			§ 1 Abs. 4 - entfällt, Abbau von Hürden	58
			Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates aus.			§ 1 Abs. 9	59
			§ 3 Aufgaben		§ 4.2 Aufgaben		60
			Aus den Grundsätzen heraus ergeben sich Aufgabenbereich und Mitwirkung im kommunalen Raum in allen Fragen, die ältere Menschen betreffen und die für die Lebensqualität im Alter von besonderer Bedeutung sind.		Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Sprachrohr für die Belange der Seniorinnen und Senioren der Stadt Rheine und nimmt die Interessen und Anliegen der älteren Menschen in Rheine auf. Der Seniorenbeirat leitet entsprechende Themen weiter und arbeitet mit engagierten Gruppierungen aus der Seniorenarbeit, mit den kommunalpolitischen Gremien und der Verwaltung zusammen.		61
			Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Anliegen der älteren Menschen in Rheine auf und wirkt auf die Einhaltung der Rechte älterer Menschen.				62
			Der Seniorenbeirat entwickelt Ideen, die zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen beitragen.				63
			Der Seniorenbeirat arbeitet öffentlichkeitswirksam und will das politische Sprachrohr für die ältere Generation sein.				64
			Der Seniorenbeirat beteiligt sich an kommunalen Planungen, insbesondere den Planungen, die ältere Menschen betreffen.				65
			Der Seniorenbeirat fördert, plant und koordiniert die Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und regt an, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.				66
			Der Seniorenbeirat fördert das ehrenamtliche Engagement von Seniorinnen und Senioren in allen gesellschaftlichen Bereichen.				67
			Der Seniorenbeirat arbeitet zukunftsorientiert mit allen Generationen zusammen und hat Blick auf die Belange von Familien, Kindern und Jugendlichen.				68
			Der Beirat hat das Recht, Anträge an die Ausschüsse und den Rat der Stadt Rheine zu stellen.			§ 1 Abs 7	69
					V Geschäftsordnung		70
					§ 5 Anwendung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine		71
					Auf das Verfahren in den in § 1 genannten Beiräten finden grundsätzlich die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 6 dieser Richtlinie abweichende Regelungen enthält.		72
					§ 6 Abweichende Regelungen zur Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine		73

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
					1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Beiratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.		74
					2. Die Beiräte können beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/Vertreterinnen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.		75
					3. Die Beiräte können den Vorsitzenden/die Vorsitzende abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in § 1 dieser Richtlinie bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Sollte diese tatsächlich geringer sein, dann von der Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Beirates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 1 dieser Richtlinie bestimmten Zahl der Mitglieder. Sollte diese tatsächlich geringer sein, dann von zwei Dritteln der tatsächlichen Mitglieder. Der Nachfolger/Die Nachfolgerin ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsprechend.		76
					4. Anfragen von Mitgliedern der Beiräte an die Verwaltung, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.		77
					5. Die Anfragen nach Abs. 4 dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.		78
1. Vorbereitung der Ratssitzungen	II. Vorbereitung der Sitzungen			I. Vorbereitung der Seniorenbeiratssitzungen			79
§ 1 Einberufung der Ratssitzung	§ 4 Einberufung der Sitzungen			§ 1 Einberufung der Sitzungen			80
1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat der Stadt Rheine ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat der Stadt Rheine wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat der Stadt Rheine ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Beirat, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel des Beirates unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.			(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Beirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.			81
2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege oder in Ausnahmefällen in schriftlicher Form.	(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder und Stellvertreter/-innen sowie an die nach § 9 Teilnahmberechtigten.			(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Beiratsmitglieder und deren Vertreter(innen) sowie an die nach § 6 Teilnahmberechtigten.			82

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
3. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) können beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.	(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.			(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.			83
3a. Wird die Ratsitzung in digitaler Form durchgeführt, sind den Ratsmitgliedern die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), rechtzeitig vor der Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.							84
3b. Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite der Stadt Rheine unter www.rheine.de zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörer und Zuhörerinnen einer digitalen Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörer und Zuhörerinnen (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digitalitzungsverordnung muss spätestens 6 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 Digitalitzungsverordnung.							85
In diese Veröffentlichung soll im Sinne des § 1 Absatz 3 b dieser Geschäftsordnung auch ein Hinweis an die Öffentlichkeit zum Zugang zu einer digitalen Sitzung aufgenommen werden.							86
4. In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.							87
§ 2 Ladungsfrist	§ 5 Ladungsfrist			§ 2 Ladungsfrist			88
1. Die Einladung zu einer Sitzung muss den Ratsmitgliedern mindestens 9 – in Ausnahmefällen mindestens 3 – volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.	(1) Die Einladung muss in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern und Stellvertretern/-innen zur Verfügung gestellt werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.			(1) Die Einladung muss mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.		§ 6 Abs. 1	89
2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.			(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.			90
3. Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die elektronische Übersendung als auch die schriftliche Übersendung.							91
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	§ 6 Aufstellung der Tagesordnung			§ 3 Aufstellung der Tagesordnung			92

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.	(1)Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.			(1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihr in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Beiratsmitglieder vorgelegt werden.			93
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.	(2)Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.			(2) Die/Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.			94
3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat der Stadt Rheine von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	(3)Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.			(3)Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Seniorenangelegenheit der Stadt Rheine ist, weist die/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.			95
	(4) Die „Einwohnerfragestunde“ ist regelmäßiger Bestandteil der Tagesordnung.					siehe § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	96
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine			§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine			97
Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.			Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Seniorenbeiratssitzung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.			98
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	§ 8 Anzeigepflicht bei Verhinderung			§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung			99
1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.	(1) Beiratsmitglieder und Vertreter/-innen, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied hat selbst die Vertretung sicherzustellen.			(1)Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Das an der Teilnahme verhinderte Mitglied hat selbst die Vertretung sicherzustellen.			100
						entfällt	101
2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeis-ter/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.				(2) Entsprechendes gilt für Beiratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.			102
2. Durchführung der Ratssitzungen	III. Durchführung der Sitzungen			II. Durchführung der Seniorenbeiratssitzungen			103
2.1 Allgemeines	1. Allgemeines			1. Allgemeines			104
	§ 9 Teilnahme			§ 6 Teilnahme			105
	(1) Teilnahmeberechtigt sind sowohl Mitglieder als auch Stellvertreter/-innen des Beirates.					wird gestrichen, da es künftig keine Stellvertreter mehr gibt.	106
	(2)Als Gäste mit beratender Stimme können die/der Vorsitzende des Sozialausschusses und Vertreter/-innen der Verwaltung an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.			(1) Als Gäste mit beratender Stimme sollen die/der Vorsitzende bzw. die Vertreterin/der Vertreter des Sozialausschusses und Vertreter(innen) der Verwaltung an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.		wird gestrichen, da aktuell keine Teilnahme erfolgt.	107
	(3) Der Beirat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/-innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.			(2)Der Seniorenbeirat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter(innen) anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.		§ 6 Abs. 2	108
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen			§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen			109

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
<p>5. Bei digitalen Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer/Zuhörerin teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei der Verwaltung der Stadt Rheine, damit der Person das Verfolgen der Sitzung in geeigneten Räumlichkeiten ermöglicht werden kann. Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem ermöglichen (Zugangsdaten), richten sich nach § 1 Abs. 3b dieser Geschäftsordnung. Digital teilnehmender Zuhörer/innen sind vorbehaltlich der Regelung in § 18 dieser Geschäftsordnung nicht berechtigt, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung.</p>							121
<p>6. Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z. B. Teilnahme eines Ratsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann der Vorsitzende/die Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Ratsmitglied die Rechte nach §§ 21, 22 dieser Geschäftsordnung wahrnehmen.</p>							122
§7 Vorsitz	§ 11 Vorsitz			§ 8 Vorsitz			123
	<p>(1) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus dem Kreis seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung eine/-n Vorsitzende/-n und bis zu zwei Stellvertreter/-innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>			<p>(1)Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>		§ 1 Abs. 6	124
<p>1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p>	<p>(3) Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Beirat. Im Falle der Verhinderung übernimmt eine/ein Stellvertreter/-in den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die/der Altersvorsitzende.</p>			<p>(3)Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Seniorenbeirat. Im Falle der Verhinderung übernimmt die/der Stellvertreter(in) den Vorsitz. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die/der Altersvorsitzende.</p>			125

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
							126
	(2) Der Beirat kann die/den Vorsitzende/-n abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit (50 % + 1) der Beiratsmitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Beirates muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen (die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 sind gegeben). Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die/Der Nachfolger/-in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die/den Stellvertreter/-in entsprechend.			(2) Der Seniorenbeirat kann die/den Vorsitzende(n) abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in den Grundsätzen für die Arbeit des Seniorenbeirates bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Seniorenbeirates muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in den Grundsätzen für die Arbeit des Seniorenbeirates bestimmten Zahl der Mitglieder. Die/Der Nachfolger(in) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die/den Stellvertreter(in) entsprechend.		§ 6 Abs. 3	127
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.	(4) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung.			(4) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/Er handhabt die Ordnung in der Sitzung.			128
§ 8 Beschlussfähigkeit	§ 12 Beschlussfähigkeit			§ 9 Beschlussfähigkeit			129
1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat der Stadt Rheine ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).	(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.			(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in den Grundsätzen für die Arbeit des Seniorenbeirates bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.			130
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat der Stadt Rheine zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).	(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.			(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Seniorenbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.			131
§ 9 Befähigung von Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine							132
1. Muss ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.							133

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
1a. Im Falle einer digitalen Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.							134
Hierzu ist das Mikrofon und die Übertragung des Videobildes des betreffenden Ratsmitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen.							135
Bei nicht-öffentlichen Sitzungen ist zudem die Kamera- und Tonübertragung der Sitzung an das ausgeschlossene Mitglied zu unterbrechen.							136
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Stadt Rheine darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.							137
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat der Stadt Rheine dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.							138
4. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/ Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.							139
§10 Teilnahme an Sitzungen							140
1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates der Stadt Rheine teil. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat der Stadt Rheine oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).							141
2.2 Gang der Beratungen							142
§11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung			§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung			143
1. Der Rat der Stadt Rheine kann beschließen,	(1) Der Beirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,			(1) Der Seniorenbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,			144
a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,	a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,			a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,			145
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,	b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,			b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,			146
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.	c) Tagesordnungspunkte abzusetzen			c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.			147
	d) Tagesordnungspunkte bei Unabdingbarkeit hinzuzufügen.						148
Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nicht öffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.				Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.			149

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Beirates ist in die Niederschrift aufzunehmen.			(2)Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Seniorenbeirates ist in die Niederschrift aufzunehmen.			150
3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, setzt der Rat der Stadt Rheine durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.	(3) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Behindertenangelegenheit der Stadt Rheine ist, setzt der Beirat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.			(3)Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Seniorenangelegenheit der Stadt Rheine ist, setzt der Seniorenbeirat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.			151
4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates der Stadt Rheine nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.				(4)Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die keine Seniorenangelegenheit ist und nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Beirates nicht gestellt, stellt die/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.			152
§12 Redeordnung	§14 Redeordnung			§ 11 Redeordnung			153
1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.	(1) Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag des Beirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 6 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern/-innen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Bericht-statter/-in das Wort.			(1)Die/Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichterstatter(in) das Wort.			154
2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.							155
3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.	(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand oder andere geeignete Weise zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/-innen gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.			(2)Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer(innen) gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.			156
4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.	(3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.			(3)Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.			157
5. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.	(4) Die/Der Bürgermeister/-in, sein/ihr/-e Vertreter/-in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.			(4)Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der Vertreter(in) ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.			158

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
6. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Mitglieder oder Vertreter/-innen des Beirates sowie ein/-e nach § 9 Abs. 1 Teilnahmberechtigte/-r dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.			(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Ein Mitglied des Seniorenbeirates sowie ein(e) nach § 6 Abs. 1 Teilnahmberechtigte (r) darf in der Regel höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.		Hinweis: Die Redezeit darf in Ausschüssen nicht begrenzt werden (§ 27 Abs. 9 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine)	159
	(6) Bürger/-innen aus Rheine, die sich im Rahmen der „Einwohnerfragestunde“ zu Wort melden, können dies nur unter Angabe ihrer Personalien tun. Jeder darf max. 3 Fragen stellen. Die Fragen werden vom Beirat oder der Verwaltung mündlich oder in schriftlicher Form beantwortet. Stellungnahmen persönlicher oder politischer Art sind an dieser Stelle nicht zulässig.					siehe § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	160
§12a Durchführung digitaler Sitzungen							161
1. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Ratsmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Ratsmitglieder als anwesend. Ratsmitgliedern, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, ist auf Anfrage, die spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung erfolgen muss, ein Angebot mit einem Internetzugang (z. B. in einer gesonderten Räumlichkeit) bereitzustellen. Die Sitzungsleitung kann gestatten, dass die weiteren Bediensteten der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, auch in digitaler Form teilnehmen können.							162
							163
2. Bei einer digitalen Sitzung haben die Ratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Ratssitzungen teilnehmen können. Das Aufzeichnen und Weiterverbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen ist untersagt.							164
§12b Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler Sitzungen							165
1. Die von Seiten der Stadt Rheine für die Durchführung von digitalen Sitzungen eingesetzten Anwendungen müssen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen und von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen worden sein. Für den Einsatz dieser Anwendungen hat die Stadt Rheine ein gesondertes Konzept zu erstellen, das den Anforderungen der IT-Sicherheit Rechnung trägt, oder ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept entsprechend zu erweitern. Das entsprechende Konzept ist den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.							166

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
2. Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat die Stadt Rheine die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Ratsmitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind.							167
Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Ratsmitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insb. durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung den Ratsmitgliedern.							168
3. Die Ratsmitglieder können für die Teilnahme an digitalen Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Hierzu ist in einem gesonderten Konzept nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Digitalsitzungsverordnung festzulegen, welche IT-sicherheitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen von den Ratsmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind.							169
4. Die Ratsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten der Stadt Rheine bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.							170
5. Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Ratsmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Ratsmitgliedern vor Beginn einer digitalen Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 1 Abs. 3a) verbunden werden.							171

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
<p>6. Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i. S. d. Absatz 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Ratsmitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Ratsmitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Ratsmitglied erfolgt, oder das betroffene Ratsmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.</p>							172
§12c Ablauf digitaler Sitzungen							173
<p>1. Ratsmitglieder müssen bei digitalen Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Ratsmitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Ratsmitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Ratsmitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Rheine oder der Gemeindeordnung NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen (z. B. im Falle des Ausschlusses nach § 9 Abs. 1a dieser Geschäftsordnung oder beim Entzug des Rederechts nach § 21 dieser Geschäftsordnung</p>							174
<p>2. Die Ratsmitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Ratsmitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Ratsmitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.</p>							175
<p>3. Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Ratsmitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung der Stadt Rheine oder der Gemeindeordnung NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 Digitalisierungsverordnung bleibt unberührt.</p>							176

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
4. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, zur Vorbereitung der Niederschrift einen Mitschnitt einer digitalen oder hybriden Ratssitzung anzufertigen.							177
§13 Anträge zur Geschäftsordnung	§15 Anträge zur Geschäftsordnung			§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung			178
1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:	(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von Mitgliedern oder von Stellvertretern/-innen des Beirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:			(1)Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Senioren-beirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:			179
a) auf Schluss der Aussprache (§14)	a) auf Schluss der Aussprache,			a) auf Schluss der Aussprache (§13),			180
b) auf Schluss der Rednerliste (§14)	b) auf Schluss der Rednerliste,			b) auf Schluss der Rednerliste (§13),			181
c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin							182
d) auf Vertagung	c) auf Vertagung,			c) auf Vertagung,			183
e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung	d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,			d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,			184
f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit	e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,			e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,			185
g) auf namentliche oder geheime Abstimmung	f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,			f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,			186
h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung	g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.			g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.			187
2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates der Stadt Rheine für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch der/die Antragsstellende begründen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.			(2)Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Beirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.			188
				Ein Antrag nach Abs. 1 Satz 2 f kann nur darauf gerichtet sein, zunächst festzustellen, ob die nach § 15 Abs. 3 oder 4 notwendige Zahl von Mitgliedern des Seniorenbeirates den Geschäftsordnungsantrag unterstützt. Ist dies der Fall, so ist entsprechend § 15 Abs. 3 oder 4 zu verfahren, andernfalls gilt der Geschäftsordnungsantrag als abgelehnt.			189
	Wenn namentliche oder geheime Abstimmung beantragt wird, muss dieser Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.						190
	Wird der Schluss der Aussprache oder der Rednerliste beantragt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen/Rednerliste bekannt und fragt nach Ergänzungen.						191
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat der Stadt Rheine gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.	(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Beirat vor anderen Anträgen zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.			(3)Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Seniorenbeirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.			192
§14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste				§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste			193
Jedes Mitglied des Rates der Stadt Rheine, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.				Jedes Mitglied des Seniorenbeirates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.			194
§15 Anträge zur Sache	§ 16 Anträge zur Sache			§ 14 Anträge zur Sache			195

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh.	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
1. Jedes Mitglied des Rates der Stadt Rheine und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.	(1) Mitglieder und Stellvertreter/-innen des Beirates sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen abstimmungsfähig formuliert sein.			(1)Jedes Mitglied des Seniorenbeirates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Beirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.			196
2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.	(2) Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag können vom Beirat oder der/dem Bürgermeister/-in oder deren/dessen Stellvertreter/-in gestellt werden.			(2)Jedes Mitglied des Seniorenbeirates und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/der Vertreter(in) sind berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.			197
3. Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.							198
§16 Abstimmung	§ 17 Abstimmung			§ 15 Abstimmung			199
1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung.	(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.			(1)Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung.			200
				Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.			201
2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.	(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.			(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.			202
2a. Das im Rahmen einer digitalen Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Der Verzicht auf den Einsatz eines Abstimmungssystems ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 im Rahmen der digitalen Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erfüllt werden. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 2 und 3 vorliegt.							203

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt. Der Rat der Stadt Rheine kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.							204
geheime Abstimmung nicht unter Verwendung eines Abstimmungssystems durchgeführt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Für die Durchführung der Briefwahl sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW, insbesondere §§ 26 und 27 Kommunalwahlgesetz NRW entsprechend heranzuziehen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen grundsätzlich bis zum fünften Werktag nach der betreffenden Sitzung bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein. Es dürfen nur Mitglieder abstimmen, die auch an der entsprechenden Sitzung teilgenommen haben. Die Auszählung erfolgt durch den Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einen oder mehrere von ihm/ihr hierzu herangezogene Bedienstete der Stadt Rheine; bei der Auszählung sollen							205
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.	(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Beiratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken.			(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Beiratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken.			206
4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.	(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Beirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.			(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Seniorenbeirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.			207
5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.			(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.			208
6. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.							209
7. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates der Stadt Rheine beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.							210
§17 Fragerecht der Ratsmitglieder	§ 18 Fragerecht des Beirats			§ 16 Fragerecht der Beiratsmitglieder			211

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.	(1) Anfragen des Beirates an die Verwaltung in Behindertenangelegenheiten der Stadt Rheine, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.			(1)Anfragen von Mitgliedern des Seniorenbeirates an die Verwaltung in Seniorenangelegenheiten der Stadt Rheine, die in der unmittelbar bevorstehenden Beiratssitzung beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.		§ 6 Abs. 4	212
2. Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.	(2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.			(2)Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.			213
3. Anfragen dürfen zugewiesen werden, wenn							214
a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,							215
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,							216
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.							217
4. Eine Aussprache findet nicht statt. §18 Fragerecht von Einwohnern und Einwohnerinnen	(3) Eine Aussprache findet nicht statt.			(3) Eine Aussprache findet nicht statt.			218
							219
1. In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Rheine berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Rheine beziehen. Dieser Tagesordnungspunkt soll in der Regel einen Zeitraum von höchstens 45 Minuten umfassen. Den Einwohnern/Einwohnerinnen wird bei digitalen Sitzungen ein nach § 1 Abs. 3 b dieser Geschäftsordnung geschützter Zugang mit Rederecht eingeräumt.							220

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
2. Melden sich mehrere Einwohner/Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/Jede Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 3 Fragen zu stellen, wobei höchstens zu jeder Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden können.							221
3. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.							222
§19 Wahlen							223
1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.							224
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.							225
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).							226
4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates der Stadt Rheine gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.							227
5. Für Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 16 Abs. 2a – 2c dieser Geschäftsordnung entsprechend.							228
2.3 Ordnung in den Sitzungen	3. Ordnung in den Sitzungen			3. Ordnung in den Sitzungen			229
§20 Ordnungsgewalt und Hausrecht	§ 19 Ordnungsgewalt			§ 17 Ordnungsgewalt			230
1. In den Sitzungen des Rates der Stadt Rheine handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/Ihrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der § 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.	In den Sitzungen des Beirates handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 20 und 21 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Beiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Beiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.			In den Sitzungen des Seniorenbeirates handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung. Ihrer/ Seiner Ordnungsgewalt unterliegen – vorbehaltlich der §§ 18 und 19 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Beiratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während einer Beiratssitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.			231

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
2. Entsteht während einer Sitzung des Rates der Stadt Rheine unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.							232
§21 Ordnungsruf und Wortentziehung	§ 20 Ordnungsmaßnahmen			§ 18 Ordnungsmaßnahmen			233
1. Redner/Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.	(1) Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.			(1)Redner(innen), die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.			234
2. Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.	(2)Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.			(2)Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.			235
3. Hat ein Redner/eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/Einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	(3) Hat ein/-e Redner/-in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner/-in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/Einem Redner/-in, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Beiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.			(3)Hat ein(e) Redner(in) bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner(in) Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/Einem Redner(in), der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Beiratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.			236
	(4) Eine/-n Sitzungsteilnehmer/in, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.			(4)Eine(n) Sitzungsteilnehmer(in), die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.		§ 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	237
§23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	§ 21 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen			§19 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen			238
1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.	(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.			(1)Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.			239
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat der Stadt Rheine in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates der Stadt Rheine ist dem/der Betroffenen zuzustellen.	(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Beirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Beirates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.			(2)Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Beirates ist der/dem Betroffenen zuzustellen.			240
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	IV. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit			III. Niederschrift über die Seniorenbeiratssitzungen, Unterricht der Öffentlichkeit			241
§24 Niederschrift	§ 22 Niederschrift			§ 20 Niederschrift			242
1. Über die im Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:	(1) Über die im Beirat gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:			(1)Über die im Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer(in) eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:			243
a) die Namen der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder,	a) die Namen der anwesenden und fehlenden dem Beirat angehörenden Personen,			a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Seniorenbeirates,			244
b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,	b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,			b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,			245

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, Durchführung als Präsenz- oder digitale Sitzung, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung.	c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung.			c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung.			246
d) die behandelten Beratungsgegenstände,	d) die behandelten Beratungsgegenstände,			d) die behandelten Beratungsgegenstände,			247
e) die gestellten Anträge,	e) die gestellten Anträge,			e) die gestellten Anträge,			248
f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.	f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.			f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.			249
	Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung des Betroffenen einzuholen (§ 38 DSGVO).			Sofern personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 DSGVO) in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist zuvor die Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen (§ 4 DSGVO).		§ 30 und § 31 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	250
2. Die Niederschrift enthält wesentliche Inhalte der Diskussion in komprimierter Form.							251
3. Verlesene Schriftstücke sind dem Schriftführer/der Schriftführerin vorübergehend zur Verfügung zu stellen.							252
4. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird vom Rat der Stadt Rheine bestellt. Soll ein Bediensteter /eine Bedienstete der Stadt Rheine bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.	(2) Die/Der Schriftführer/-in des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte des Beirates gewählt.			(2)Die/Der Schriftführer(in) und die/der Vertreter(in) des Seniorenbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Beiratsmitglieder gewählt.			253
5. Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat der Stadt Rheine bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.	Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet. Verweigert eine/-r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist dem Beirat sowie den nach § 9 Abs. 1 Teilnahmerechtigten zuzuleiten.			Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) unterzeichnet. Verweigert eine(r) der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie den nach § 6 Abs. 1 Teilnahmerechtigten zuzuleiten.			254
zu erleichtern, dürfen Tonträgermitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 5 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 5 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonträgermitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonträgermitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat der Stadt Rheine vorzu-							255

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
7. Für die Erstellung der Niederschrift mithilfe digitaler Mitschnitte einer digitalen Sitzung Sitzung gilt §12c Abs.4 dieser Geschäftsordnung.							256
§25 Unterrichtung der Öffentlichkeit	§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse			§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bechlüsse			257
1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat der Stadt Rheine gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichen-falls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zu-gänglich macht.	(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Beirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Beirat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.			(1)Über den wesentlichen Inhalt der vom Seniorenbeirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Seniorenbeirat gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.			258
2. Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates der Stadt Rheine, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat der Stadt Rheine im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Beirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Beirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.			(2)Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Seniorenbeirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Seniorenbeirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.			259
II. Geschäftsordnung der Ausschüsse							260
§26 Grundregeln							261
Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat der Stadt Rheine geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht §27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.							262
§27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse							263
1. Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).							264
Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende hat Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.							265
2. Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.							266
3. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäfts-ordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/Bürgerinnen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch in-soweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.							267

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.							268
5. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.							269
6. Das Fragerecht der Einwohner/Einwohnerinnen (Einwohnerfragestunde) in Ausschüssen ist auf die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses beschränkt.							270
7. Ratsmitglieder können an den nicht öffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nicht öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.							271
							272
8. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.							273
9. § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.							274
§28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse							275
1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.							276
2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.							277
III. Fraktionen							278
§29 Bildung von Fraktionen							279

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh.	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.							280
2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.							281
3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.							282
4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.							283
5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) i. V. m. Art. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).							284
IV. Datenschutz							285
§30 Datenschutz							286
Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.							287

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Beh	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
<p>Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>							288
§31 Datenverarbeitung							289
<p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p>							290
<p>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p>							291
<p>Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.</p>							292
<p>Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.</p>							293

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine	Geschäftsordnung Beirat für Menschen mit Behinderung	Richtlinie Familienbeirat	Richtlinie Seniorenbeirat	Geschäftsordnung Seniorenbeirat	Richtlinie für Beiräte nach Sitzung Verwaltungsvorstand	Begründung	
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.							294
Die Unterlagen können auch der Stadt Rheine zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.							295
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.							296
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten §32 Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 24 Schlussbestimmungen			IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 22 Schlussbestimmungen			297
							298
Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse der Stadt Rheine ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	Jedem Angehörigen des Beirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.			Jedem Mitglied des Seniorenbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.			299
§33 Inkrafttreten	§ 25 Inkrafttreten			§ 23 Inkrafttreten	VI. Inkrafttreten		300
Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024, spätestens jedoch am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 1. Juli 2014 außer Kraft.	Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung und Genehmigung durch den Sozialausschuss und ggf. den Rat der Stadt Rheine in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 25. April 2005 außer Kraft.			Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 22. September 1986 außer Kraft.	Diese Einheitliche Richtlinie für die Beiräte der Stadt Rheine tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine vom 30. März 2022, die Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rheine vom 13. Juni 2005, die Richtlinien für die Bildung eines Familienbeirates vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 23. März 1999 sowie die Grundsätze für die Arbeit des Seniorenbeirates außer Kraft.		301